



Förderrichtlinien

Präambel

Der Verein der Freunde und Förderer des Martin-Schongauer-Gymnasiums Breisach am Rhein e.V. – im Folgenden Förderverein – unterstützt im Rahmen der Vorgaben seiner Satzung die pädagogische und soziale Arbeit am Martin-Schongauer-Gymnasium Breisach am Rhein – im Folgenden MSG - sowie dessen Schülerinnen und Schülern.

Die im Folgenden getroffenen Vorgaben ergänzen die Regelungen der Satzung und konkretisieren die zur Gewährung finanzieller Unterstützung zugrunde liegenden Kriterien.

- A. Richtlinien zur sozialen Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern**
 - A.1 Förderung der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen des MSG**
 - A.2 Förderung von pädagogischen Stützmaßnahmen in begründeten Einzelfällen**

§ 1 Förderzweck

- I. Eine Unterstützung kann nur für Veranstaltungen gewährt werden, die in einem schulischen Kontext stehen und durch diesen vorgegeben sind. Dies erfordert eine Einbindung der Veranstaltung in das schulische Curriculum.
- II. Die Gewährung nicht zweckgebundener Unterstützung oder die Gewährung von Unterstützung für allgemeine Anschaffungen durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen dieser Förderrichtlinie ist ausgeschlossen.

§2 Arten der Unterstützung

- I. Die Unterstützung kann gewährt werden durch die finanzielle Beteiligung an den Gesamtkosten der Veranstaltung. Eine vollständige Übernahme der Kosten ist ausgeschlossen.
- II. Eine Unterstützung kann gewährt werden durch die Übernahme von Kosten oder die Überlassung von finanziellen Mitteln auf der Basis eines zinslosen Darlehens.
- III. Bei der Gewährung eines Darlehens sind dem Darlehensnehmer mit der Mitteilung über die Entscheidung über die Gewährung auch die Bedingungen und Rückzahlungsmodalitäten mitzuteilen, insbesondere Anzahl und Höhe der Raten, falls eine Ratenzahlungsmöglichkeit eingeräumt wird.

§ 3 Bedürftigkeit, Subsidiarität

- I. Eine Unterstützung durch den Förderverein kann nur erfolgen, wenn der Antragssteller nicht in der Lage ist, die erforderlichen Mittel ganz oder teilweise selbst aufzubringen.
- II. Der Antragsteller hat mit dem Antrag darzulegen, aus welchen Gründen ihm die Bestreitung der Kosten nicht selbst möglich ist.
- III. Der Förderverein behält sich im Einzelfall das Recht vor, vom Antragssteller die Glaubhaftmachung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einzufordern.



Förderrichtlinien

- IV. Die Gewährung einer Unterstützung durch den Förderverein kann nur subsidiär erfolgen, d.h. wenn die Aufbringung der Kosten ganz oder teilweise auch durch Dritte nicht möglich ist.

§ 4 Beantragung A.1

- I. Die Beantragung auf Gewährung einer Unterstützung hat schriftlich gegenüber der Person zu erfolgen, durch die die Veranstaltung organisiert wird.
- II. Der Antrag ist über die Schulleitung umgehend an ein Mitglied des Vorstandes des Fördervereins weiterzuleiten.
- III. Der Förderverein entscheidet durch seinen Vorstand über die Gewährung der beantragten Unterstützung mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- IV Die Antragsteller haben sicher zu stellen, dass der Antrag so rechtzeitig gestellt wird, dass eine Entscheidung durch den Förderverein mindestens eine Woche vor Ablauf der Frist zur Entrichtung der zu übernehmenden Zahlungen möglich ist.

§ 4 Beantragung A.2

- I. Eine pädagogische Stützmaßnahme kann ausschließlich von Seiten der Schule beantragt werden.
- II. Die Beantragung erfolgt schriftlich durch die Klassenlehrkraft.
- III. Eine Stellungnahme der Beratungslehrkraft und eine Stellungnahme der Schulleitung sind erforderlich.
- IV Der Förderverein entscheidet durch seinen Vorstand über die Gewährung der beantragten Unterstützung mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

B. Richtlinien zur Förderung von Projekten

§ 1 Förderzweck

- I. Eine Unterstützung kann nur für Projekte gewährt werden, die von der Schule veranstaltet werden. Sie müssen in einem schulischen Kontext stehen und durch diesen vorgegeben sein. Dies erfordert eine Einbindung der Veranstaltung in das schulische Curriculum.
- II. Die Veranstaltung sollte möglichst vielen Schülern zugänglich sein. Die Gewährung von Unterstützung für Veranstaltungen einzelner Klassen ist ausgeschlossen..

§2 Arten der Unterstützung

- I. Die Unterstützung kann gewährt werden durch die finanzielle Beteiligung an den Gesamtkosten der Veranstaltung. Eine vollständige Übernahme der Kosten ist ausgeschlossen.

§3 Kriterien

- I. Die Fachkonferenzen legen begründete Kriterien für wirksame und nachhaltige Projekte fest.



Förderrichtlinien

§ 4 Beantragung

- I. Die Beantragung auf Gewährung einer Unterstützung erfolgt schriftlich durch die Projektleitung.
- II. Eine Stellungnahme der Fachkonferenz in Bezug auf §3 ist beizufügen.
- III. Der Antrag ist über die Schulleitung umgehend an ein Mitglied des Vorstandes des Fördervereins weiterzuleiten.
- IV. Der Förderverein entscheidet nach Rücksprache mit dem Beirat durch seinen Vorstand über die Gewährung der beantragten Unterstützung mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- V. Die Antragsteller haben sicher zu stellen, dass der Antrag rechtzeitig gestellt wird. Eine Gewährung von Unterstützung für bereits vertraglich festgelegte Projekte ist ausgeschlossen.

J. Richtlinien zur Förderung der Ausstattung

§ 1 Förderzweck

Die Ausstattung der Schule ist primär Sache des Schulträgers.
Anschaffungen durch den Förderverein können nur ergänzenden Charakter haben. Sie müssen möglichst vielen zu Gute kommen – im Idealfall der gesamten Schulgemeinschaft

§2 Arten der Unterstützung

- I. Die Unterstützung kann gewährt werden durch die finanzielle Beteiligung oder durch vollständige Übernahme der Kosten.

§ 3 Beantragung

- I. Die Beantragung erfolgt schriftlich gegenüber der Schulleitung. Eine Kostenschätzung ist beizufügen.
- II. Die gesammelten Anträge werden an ein bis zwei Terminen pro Schuljahr auf einer GLK vorgestellt.
- III. Die GLK entscheidet über die Prioritäten.
- IV. Der Förderverein entscheidet nach Rücksprache mit dem Beirat durch seinen Vorstand über die Gewährung der beantragten Mittel mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- V. Die Antragsteller haben sicher zu stellen, dass der Antrag rechtzeitig gestellt wird. Eine Gewährung von Unterstützung für bereits vertraglich vereinbarte Anschaffungen ist ausgeschlossen.

Stand 19. 4. 2011